



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie inkl. Taxonomiedateien (§ 5b EStG)

Berlin, den 5. Oktober 2010

Ansprechpartner: Heiko Spang
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 112
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: heiko.spang@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Verteiler

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Anwaltverein

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie sowie der dazugehörigen Taxonomiedateien Stellungnahme nehmen zu dürfen.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK/Allgemeines“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp>) und „Über die WPK/Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt den Abbau bürokratischer Lasten und die Einführung von Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung, die der Gesetzgeber mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz verfolgt. Die Nutzung der Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere durch den Ausbau der elektrischen Kommunikation zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung im Rahmen der Datenübermittlung, um das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und effizienter zu gestalten, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Die Standardisierung der elektronischen Datenübermittlung, verbunden mit EDV-gestützten Validierungen und Verprobungen sollte dabei insbesondere auf Seiten der Finanzverwaltung zu einer effizienteren Ressourcennutzung und somit zu einer gesamtwirtschaftlichen Kostensenkung beitragen. Überdies ist als weiterer Effekt der standardisierten Datenübermittlung die Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung denkbar.

Vor diesem Hintergrund haben sich zwei Mitglieder des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer zur Mitarbeit in der von der Finanzverwaltung initiierte Arbeitsgruppe XBRL-Taxonomie Steuern bereit erklärt, die in der Untergruppe Fach-AG Taxonomie Steuer die Erarbeitung insbesondere der fachlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse begleiten. Die seitens der Fach-AG Taxonomie Steuer verfassten Stellungnahmen vom 26. Mai 2010 sowie vom 1. Oktober 2010 zu den Problemkreisen der Taxonomie werden von uns vollumfänglich unterstützt.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Auswirkungen der Taxonomie und des Datenübermittlungsverfahrens auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, sei es als Abschlussersteller für den Mandanten bzw. als Abschlussprüfer entsprechender HGB-Abschlüsse, möchten wir auf folgende Punkte berufsrechtlicher Natur hinweisen.

Rechtliche Grundlagen und Detailtiefe der Taxonomie

Der Inhalt der nach § 5b Abs. 1 EStG elektronisch vom Bilanzierenden an die Finanzverwaltung zu übermittelnden (Steuer-)Bilanz und GuV ist, aufgrund Fehlens eigener steuerlicher Definitionen, sowie der in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeit handelsrechtlicher GoB, dem Handelsrecht zu entnehmen. Für die steuerliche Deklaration ist die Handelsbilanz dabei den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der aufgrund der Ermächtigung der Finanzverwaltung in § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG gegenwärtig vorgesehene Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Daten geht über die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB teilweise deutlich hinaus.

Gegenwärtig erscheint es uns fraglich, ob aufgrund der Ermächtigungsnorm der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten die materiellrechtlichen Normen der §§ 4, 5 EStG i.V.m. §§ 266, 275 HGB überschreiten kann.

Da aufgrund der umfassenden Mindestangaben mitunter nicht alle erforderlichen Informationen in den Buchhaltungssystemen verfügbar sein könnten, wären damit faktisch erweiterte Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für den Steuerpflichtigen verbunden. So kommt es in der Praxis vor, dass insbesondere mittelständische Unternehmen personell und / oder organisatorisch nicht in der Lage sind, Daten auf Kontenebene sachgerecht aufzubereiten, so dass systematisch nur auf Bilanzpostenebene, also mit verdichteten Zahlen gearbeitet wird.

Auch ist zu erwarten, dass aufgrund der Ausweitung der Gliederungstiefe, deren Anforderungen von bisherigen Buchhaltungssystemen nicht erfüllt werden, durchgreifende Anpassungen in den Systemen der Unternehmen notwendig sein werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang zudem Anpassungen von Kontenrahmen, damit steuerliche Musspositionen bereits bei der Erstellung der Handelsbilanz entsprechend berücksichtigt werden, Änderungen von Bilanzierungsrichtlinien und Buchungsanweisungen sowie Eingriffe in bestehende prozessuale Abläufe des Unternehmens.

Mit der Ausweitung der Gliederungstiefe durch die gegenwärtige Taxonomie ist in vielen Fällen ein erheblicher Eingriff in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu befürchten. Fraglich ist, ob gerade vor dem Hintergrund der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG, eine derartige Ausweitung des Einflusses steuerlicher Sachverhalte auf die Handelsbilanz gesetzlich gedeckt ist.

Fehlen von größenabhängigen Erleichterungen

Größenabhängige Erleichterungsvorschriften für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, in Bezug auf die Gliederung von Bilanz und GuV (§§ 266 Abs. 1 S. 3, 276 HGB), sind im Rah-

men der zu übermittelnden Bilanz- und GuV-Formate nicht vorgesehen. Hier findet eine größenunabhängige Vereinheitlichung und somit eine Erweiterung der Berichtspflichten statt.

Gleiches gilt für nicht unter § 1 Abs. 1 PublG fallende Nicht-Kapitalgesellschaften. Diese haben sich hinsichtlich der Bilanzinhalte nur an die sehr allgemeinen Regelungen des § 247 HGB zu halten. In Bezug auf die GuV gibt es keine gesetzliche Regelung. Für die steuerliche Deklaration werden nun die Gliederungsschemata der §§ 266, 275 HGB verpflichtend vorgeschrieben.

Rechtliche Qualität der elektronischen Datenübermittlung

Mit der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung entfällt die bisher nach § 60 Abs. 1 EStDV a.F. vorgeschriebene Abgabe von Bilanz und GuV in Papierform. § 60 Abs. 4 EStDV sieht dessen unverändert vor, dass bei Vorliegen eines Prüfungsberichtes zu einem geprüften Jahresabschluss, eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen ist. Nach unserem Verständnis bedeutet dies eine Übergabe des Prüfungsberichtes in Papierform.

Nach unserer Auffassung sollte eindeutig klar gestellt werden, dass sich bei einem durch den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erstellten Jahresabschluss dessen Bescheinigung bzw. bei einem vom Abschlussprüfer geprüften Abschluss dessen Bestätigungsvermerk nicht auch auf den elektronisch übermittelten Datensatz bezieht.

Umsetzung der Anforderungen des BilMoG

Die Änderungen, die insbesondere das Handelsgesetzbuch durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erfahren hat, sind in der Taxonomie kenntlich gemacht worden. Bestimmte Positionen wurden zwar durch einen Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit markiert, sind aber nach wie vor aber in der Taxonomie enthalten (z.B. *eigene Anteile* im Umlaufvermögen).

Zeitlicher Rahmen der Einführung / Testphase / Erfassungstool

Wie bereits dargestellt, werden mit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung insbesondere an die Steuerpflichtigen, aber auch an die Finanzverwaltung sowie an sonstige Beteiligte (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer,...) hohe Anforderungen gestellt, die neben der Anpassung von Buchhaltungssystemen auch die Änderung prozessualer Abläufe erfordern. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns angeraten, die Einführung der elektronischen Datenübermittlung zunächst einer ausgiebigen Testphase zu unterziehen. Dies gibt den Beteiligten die Möglichkeit, entsprechende Abläufe und Prozesse effizient und sachgerecht einzurichten und eventuelle Schwierigkeiten im Vorfeld zu beheben.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Bereitstellung eines elektronischen Erfassungstools seitens der Finanzverwaltung anregen. Dies könnte gerade bei kleineren Unternehmen dazu beitragen, den Umstellungsaufwand auf die elektronische Datenübermittlung zu verringern.

Obwohl § 5b EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2010 beginnen, ist nach unserem Verständnis eine vollständige Bilanz und GuV erstmals für das Wirtschaftsjahr 2011 (d.h. in 2012) auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dessen ungeachtet wird es aber bereits mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2011 seitens der Steuerpflichtigen erforderlich sein, die notwendigen Daten und Informationen in aufbereiteter Form zu sammeln und vorzuhalten. Da mit einem finalen BMF-Schreiben voraussichtlich erst Ende 2010 zu rechnen ist, ist auch vor diesem Hintergrund eine zeitliche Streckung der Einführung wünschenswert.